

## Persönliche Leistungserbringung nach dem EBM in BAG, MVZ und Filialen



**Jonas Kaufhold**  
Rechtsanwalt

**30.05.2019, Leipzig**



## Gliederung

- I. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung**
- II. Leistungen Dritter als persönliche Leistungen**
- III. Ort der Leistungserbringung**
- IV. Aufteilung radiologischer Leistungen zwischen**
  - 1. Ärztinnen
  - 2. Standorten
  - 3. Arztpraxen
- V. Abrechnung**



## I. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

### § 630b BGB i.V.m. § 613 BGB

*„Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.“*

### § 19 Abs. 1 Musterberufsordnung

*„Ärztinnen und Ärzte müssen die Praxis persönlich ausüben.“*



## I. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

### § 1a Abs. 1 Nr. 24 BMV-Ä

*„Persönliche Leistungserbringung: Die durch gesetzliche und vertragliche Bestimmungen näher geregelte Verpflichtung des Vertragsarztes bzw. angestellten Arztes zur unmittelbaren Erbringung der vorgesehenen medizinischen Leistungen, auch im Rahmen zulässiger Delegationen.“*



## I. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

### I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2.2 EBM

*„Eine Gebührenordnungsposition ist nur berechnungsfähig, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die für die Abrechnung relevanten Inhalte gemäß §§ 14a, 15 und 25 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) persönlich erbringt.“*



## II. Leistungen Dritter als persönliche Leistungen

### Ärztliches Personal, § 15 Abs. 1 S. 2 BMV-Ä

- angestellte Ärztinnen nach § 32b Ärzte-ZV ✓
- genehmigte Assistentinnen nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV ✓
- Vertreterinnen nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV ✓
- Ärztinnen ohne Teilhaberecht, vgl. I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2.2 EBM ✗

**Voraussetzung:** strahlenschutzrechtliche Qualifikation (vgl. § 145 Abs. 1 StrlSchV)  
und Abrechnungsgenehmigung (§ 135 Abs. 2 SGB V)



## II. Leistungen Dritter als persönliche Leistungen

**Nichtärztliches Personal, § 15 Abs. 1 S. 5 BMV-Ä**

**insbesondere bei technischen Leistungsanteilen grundsätzlich zulässig**



aber

**Höchstpersönliche Leistungen der Ärztin (vgl. § 2 Abs. 2 Anlage 24 BMV-Ä)**



- Anamnese
- Indikationsstellung
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- Diagnosestellung
- Aufklärung und Beratung des Patienten
- Entscheidungen über die Therapie und Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe

**Anforderungen Strahlenschutzrecht**

- Qualifikation (vgl. § 145 Abs. 2 StrlSchV)
- ausreichende Überwachung durch Ärztin



### III. Ort der Leistungserbringung

**Grundsätzlich Vertragsarztsitz, § 95 Abs. 1 S. 5 SGB V, § 24 Abs. 1, 2 Ärzte-ZV**

zudem

#### **§ 17 Abs. 1a S. 3 BMV-Ä**

*„In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss.“*



## III. Ort der Leistungserbringung

### genehmigungsfrei

- weitere Betriebsstätten einer üBAG (§ 15a Abs. 4 BMV-Ä)
- ausgelagerte Praxisräume (anzeigepflichtig, § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV)

### genehmigungspflichtig

- Zweigpraxen (§ 15a Abs. 2 S. 1 BMV-Ä, § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV)
  - ➔ Besonderheit „Versorgerzweigpraxis“



## IV. Aufteilung radiologischer Leistungen

### Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit

- vollständiger Leistungsinhalt (I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2.1 EBM)
- persönlich erbracht (I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2.2 EBM)

### Radiologische Leistung

- rechtfertigende Indikation
- technische Durchführung
- Befundung



## IV.1. Aufteilung radiologischer Leistungen zwischen Ärztinnen

1. rechtfertigende Indikation - **Ärztin A**
2. technische Durchführung - **Ärztin A**
3. Befundung - **Ärztin B**



## IV.2. Aufteilung radiologischer Leistungen zwischen Standorten

- 1. rechtfertigende Indikation - Standort A**
- 2. technische Durchführung - Standort A**
- 3. Befundung - Standort B**



## IV.3. Aufteilung radiologischer Leistungen zwischen Arztpraxen



### I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2.2 EBM

*„Bei arztpraxisübergreifender Behandlung durch denselben Arzt ist eine Gebührenordnungsposition von derjenigen Arztpraxis zu berechnen, in der die Vollständigkeit des Leistungsinhalts erreicht worden ist. Wirken an der Behandlung mehrere Ärzte zusammen, erfolgt die Berechnung durch denjenigen Vertragsarzt (Arztnummer), von dem die Vollständigkeit des Leistungsinhalts erreicht worden ist. Haben an der Leistungserbringung in dem selben Arztfall mehrere Arztpraxen mitgewirkt, so hat die die Gebührenordnungsposition berechnende Arztpraxis in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden und zu unterzeichnenden Erklärung zu bestätigen, dass die Arztpraxis mit den anderen Arztpraxen eine Vereinbarung getroffen hat, wonach nur sie in den jeweiligen Fällen diese Gebührenordnungsposition berechnet.“*

### § 15 Abs. 3 BMV-Ä

*„Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32b Ärzte-ZV erbracht werden. Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Leistungsgemeinschaft beteiligt ist.“*



## V. Abrechnung

### Kennzeichnung

- LANR des Ärztin, von dem die Vollständigkeit des Leistungsinhalts erreicht worden ist.
- (N)BSNR des Standortes, in dem die Vollständigkeit des Leistungsinhalts erreicht worden ist

### zu beachten:

- Erfüllung des Versorgungsauftrages wenn ausschließlich technische Leistungsanteile erbracht werden
- Auffälligkeitsgrenzen bei überwiegender Befundungstätigkeit
- Aufteilung der Leistungen auf verschiedene Standorte, Vorgabe aus § 17 Abs. 1a S. 3 EBM



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Mehr Informationen finden Sie auf  
„www.radiologie-und-recht.de“**

Das Wissensportal in der Radiologie

Start  
Berufungsordnung  
Berufs- und Arbeitsrecht  
SOP-Übersicht und Erläuterungen  
Berichte 2012  
Fachpublikationen Radiologie

**GEWUSST, WO  
NEUES ONLINE-PORTAL  
RADIOLOGIE-UND-RECHT.DE**

Die Rechtsanwälte Wigge und die DRG begrüßen Sie herzlich auf „Radiologie und Recht“

Die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der Medizintechnik war schon immer von einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben abhängig, die aufgrund unterschiedlicher gesetzgeberischer Motive erlassen wurden und deren Begrifflichkeiten und Bedeutung häufig nicht ohne weiteres erkannt werden. Zu nennen sind insbesondere die Röntgenverordnung (RöV) sowie die Berufsordnungen der Ärztekammern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Berufsausübung haben. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung existieren sowohl für die Tätigkeit niedergelassener Radiologen als auch für ermächtigte Krankenhausärzte zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die die Erbringung und Abrechnung radiologischer

**Aktuelle Beiträge**

**Neue Vertretungsregelungen für Vertragsärzte**  
SOP-BETRAG 2/2014  
LESEN/DOWNLOAD

**MR-Angiografien gehören nicht zum Kernbereich der Nuklearmedizin**  
SOP-BETRAG 2/2014  
LESEN/DOWNLOAD

**Anforderungen an die Qualifikation und die Überwachung von nichtärztlichem Personal im Strahlenschutz**